

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 9. März 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Medien, Erwachsenenbildung, Behindertenpolitik, Sozialhilfe und Berufsumschulung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Gewährung von Zuschüssen für die Einrichtung von Notaufnahmewohnungen" gebeten wurde, hat am 8. Juni 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Der Entwurf zielt darauf ab, eine Bezu-
schussungsregelung für den Bau und die Instandsetzung von
Notaufnahmewohnungen einzuführen.

Unter Notaufnahmewohnungen versteht man
Wohnungen, die für die vorübergehende Unterbringung von
durch ein öffentliches Sozialhilfezentrum als soziale
"Notfälle" angesehenen Personen bestimmt sind (Artikel 1,
2° und 3°, und 14).

Für den Erhalt von Zuschüssen, deren Einführung
von dem Entwurf beabsichtigt wird, kommen in Betracht :
Gemeinden, Ö.S.H.Z., anerkannte Immobiliengesellschaften
mit Hauptsitz im Gebiet deutscher Sprache und Vereinigungen
ohne Erwerbszweck, die ein soziales Ziel verfolgen (Arti-
kel 1, 1°).

Die "Träger" müssen jedoch Eigentümer oder je
nach den Kosten der Instandsetzungsarbeiten für mindestens
9 bzw. 15 Jahre Erbpächter oder Mieter der gemeinten
Wohnungen sein (Artikel 5). Ausserdem werden sie die so-
ziale Begleitung der in solche Wohnungen aufgenommenen
Personen wahrnehmen müssen (Artikel 13).

Der Entwurf regelt darüber hinaus, wie die Zu-
schüsse berechnet werden (Artikel 3, 4 und 6), wie sie
beantragt und gewährt werden (Artikel 7 und 8), wie sie
ausgezahlt werden (Artikel 9, 10 und 11) und in welchen
Fällen sie ganz oder teilweise zurückgefordert werden
müssen (Artikel 12 und 18).

.../...

Der Entwurf sieht auch eine "finanzielle Beteiligung" des "Benutzers" einer Notaufnahmewohnung vor, die gemäss den von der Exekutive (lies jetzt : Regierung) festzulegenden Regeln berechnet werden wird (Artikel 15).

Den Einrichtungen und Organisationen, die für die Einrichtung von Notaufnahmewohnungen Zuschüsse erhalten, werden schliesslich gewisse Verpflichtungen auferlegt, die dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermöglichen müssen, die Einhaltung des Dekrets zu beaufsichtigen (Artikel 16 und 17).

ZUSTÄNDIGKEIT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT.

Kraft Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist letztere für die in Artikel 5, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Angelegenheiten zuständig.

Laut des o.a. Artikels 5, § 1, II, 2°, gehört zu diesen Angelegenheiten :

"Die Politik im Bereich der Sozialhilfe, mit Ausnahme :

- a) der Grundregeln über Öffentliche Sozialhilfeszentren,
- b) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des gemäss der Gesetzgebung zur Einführung des Anspruchs auf ein Existenzminimum gesetzlich garantierten Einkommens".

.../...

Die Festlegung der entworfenen Regelung kann offensichtlich in diese Zuständigkeit passen, da sie wesentlich darauf abzielt, die vorübergehende Aufnahme von durch ein Ö.S.H.Z. festgestellten Notfällen zu erleichtern.

Da die Regelung jedoch den Bau und die Instandsetzung von "Wohnungen" betrifft, muss, was die Zuständigkeitsfrage betrifft, auch geprüft werden, ob Artikel 6, § 1, IV, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht verletzt wird : dieser Bestimmung zufolge ist "das Wohnungswesen" eine regionale Zuständigkeit, mit anderen Worten eine Zuständigkeit, für die - was das Gebiet deutscher Sprache betrifft - nicht die Deutschsprachige Gemeinschaft, sondern die Wallonische Region zuständig ist (siehe : Artikel 2, Absatz 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Entscheidend diesbezüglich scheinen die Bestimmungen der Artikel 1, 2°, und 14 des Entwurfs, in denen vorgesehen wird, dass unter Notaufnahmewohnung eine Wohnung zu verstehen ist, die für die "vorübergehende" Unterbringung von sozialen Notfällen genutzt wird, bzw. dass, wenn sich die Lebenslage des Benutzers einer solchen Wohnung bessert und dieser nicht mehr als ein sozialer Notfall angesehen werden kann, der Träger (das heisst das Organ, das die Wohnung zur Verfügung gestellt hat) alles in die Wege leiten muss, um die Notaufnahmewohnung für andere berechnigte Personen verfügbar zu machen.

Aus diesen Bestimmungen kann gefolgert werden, dass die entworfene Regelung nicht in die Zuständigkeit der Regionen eingreift, da mit Wohnungswesen im Sinne von Artikel 6, § 1, IV, des Sondergesetzes offenbar hauptsächlich ein "permanenteres" Wohnungswesen gemeint wird.

.../...

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Titel.

Es entspräche besser dem Inhalt des Entwurfs, im Titel zu schreiben "... für den Ankauf und die Instandsetzung von Notaufnahmewohnungen" statt "für die Einrichtung von Notaufnahmewohnungen".

Artikel 1.

1. Im einleitenden Satz von Punkt 1° streiche man den Satzteil "folgende Organisationen und Behörden die im deutschen Sprachgebiet Notaufnahmewohnungen einrichten können", da unter Punkt 1° nicht beabsichtigt wird, die Behörden und Organisationen aufzuzählen, die Notaufnahmewohnungen einrichten (lies : bauen oder instandsetzen) dürfen, sondern nur zu bestimmen, welche Behörden und Organisationen dafür aufgrund der entworfenen Regelung Zuschüsse werden erhalten können.

2. In bezug auf Punkt 1°, c), erhebt sich die Frage, ob die Zurverfügungstellung von Notaufnahmewohnungen wohl vereinbar ist mit dem Gesellschaftszweck der in dieser Bestimmung erwähnten anerkannten Immobiliengesellschaften, wie dieser Zweck in Artikel 8, § 1, des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Oktober 1984 (instituant la Société régionale wallonne du logement) definiert wird.

.../...

Die Frage, ob die Möglichkeit vorgesehen werden muss, auch anerkannten Immobiliengesellschaften Zuschüsse für den Bau oder die Instandsetzung von Notaufnahmewohnungen zu gewähren, ist um so gerechtfertigter, als der Begründung zufolge 700 Anträge auf eine Sozialwohnung, die bis heute nicht befriedigt werden konnten, bei den drei Immobiliengesellschaften mit Sitz im Gebiet deutscher Sprache vorliegen.

Wird die Bestimmung beibehalten, so spreche man von den Immobiliengesellschaften (im Plural) und erwähne man das Dekret der Wallonischen Region mit seinem korrekten Titel.

3. In bezug auf Punkt 1°, d), ist zu bemerken, dass hinsichtlich der Vereinigungen ohne Erwerbszweck - im Gegensatz zu dem, was Punkt 1°, c), bestimmt - die Bedingung, dass sie ihren Sitz im Gebiet deutscher Sprache haben müssen, nicht aufgenommen wird. Wenn beabsichtigt wird, diese Bedingung auch den Vereinigungen ohne Erwerbszweck aufzuerlegen, so ist der Text ausdrücklich in diesem Sinne zu ergänzen.

4. Die Verfasser des Entwurfs werden prüfen müssen, ob es wünschenswert ist, den Ausdruck "soziale Notfälle" in bezug auf Personen zu gebrauchen.

Es kann zum Beispiel erwogen werden, sich unter Punkt 2° auf die vorübergehende Unterbringung von "Personen, die sich in einer Notlage befinden", zu beziehen und dann unter Punkt 3° zu bestimmen, was unter "Notlage" zu verstehen ist. Die Formulierung der Artikel 13 und 14 sollte dann auch angepasst werden.

Artikel 2.

Aus diesem Artikel und aus den Artikeln 3 und 4 geht deutlich hervor, dass der Entwurf nur die Bezuschussung für den Ankauf von Wohnungen einerseits und für Instandsetzungsarbeiten an Wohnungen, wovon der Träger entweder Eigentümer oder Mieter bzw. Pächter ist, andererseits vorsieht.

Diesbezüglich kann die Frage gestellt werden, ob die Verfasser des Entwurfs nicht den Fall vergessen haben, in dem ein Träger - zum Beispiel aus finanziellen Gründen -, statt ein Gebäude zu kaufen, es vorziehen würde, eins zu mieten, um es als Notaufnahmewohnung zu gebrauchen, und ob in diesem Fall nicht auch die Mietung für Bezuschussung in Betracht kommen muss.

Artikel 5.

Diese Bestimmung zielt unter anderem darauf ab, die Bezuschussung von Instandsetzungsarbeiten an gemieteten oder gepachteten Gütern nur unter der Bedingung zu ermöglichen, dass der Träger das Gut für lange Zeit zur Verfügung haben wird. Dieses Ziel wird nur erreicht werden, falls die Bestimmung in diesem Sinne verdeutlicht wird, dass die Miete oder die Pacht noch eine Mindestlaufzeit von 15 bzw. 9 Jahren beim Einreichen des Bezuschussungsantrags haben muss.

.../....

Artikel 6.

Gemäss dieser Bestimmung müssen die anderen für das betreffende Projekt erteilten Zuschüsse bei der Festlegung des Bezuschussungsbetrags berücksichtigt werden.

Ob damit nur die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft erteilten Zuschüsse oder auch die durch eine andere Behörde (zum Beispiel die Wallonische Region) erteilten Zuschüsse gemeint werden, muss präzisiert werden.

Kapitel V.

In der niederländischen Übersetzung schreibe man "Ontbinding van het huurcontract" statt "Oplossing van het huurcontract".

Artikel 12.

1. Um deutlicher zu machen, dass Paragraph 1 nur Notaufnahmewohnungen betrifft, von denen der Träger Eigentümer ist, fasse man diese Bestimmung besser wie folgt ab :

"Wenn eine Notaufnahmewohnung, die das Eigentum eines Trägers ist und deren Ankauf oder Instandsetzung in Anwendung dieses Dekrets bezuschusst wird, innerhalb ...".

.../...

2. In Paragraph 1, Absatz 1, ist zu präzisieren, dass der Zuschuss in den in dieser Bestimmung erwähnten Fällen "zurückgefordert wird (und nicht : zurückgefordert werden kann)".

Um Missbräuche zu vermeiden, wäre es ausserdem wünschenswert, die Ausnahme von der Regel, dass der Zuschuss zurückgefordert werden muss, auf das Ersetzen der bezuschussten Wohnung "durch eine gleichwertige Wohnung" zu beschränken.

Schliesslich schreibe man am Ende dieses Absatzes lieber "ohne dafür einen Zuschuss zu beantragen (statt : zu erhalten)".

3. Dem Beauftragten zufolge können die in Absatz 2 von Paragraph 1 erwähnten Abweichungen nur die in Absatz 1 genannte Frist von 24 Monaten betreffen. Diese Verdeutlichung ist in den Text aufzunehmen.

Artikel 15.

Diese Bestimmung ermächtigt die Exekutive (lies jetzt : die Regierung), die Regeln festzulegen, aufgrund deren die finanzielle Beteiligung des Benutzers einer Notaufnahmewohnung berechnet werden wird.

Die Grundsätze hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung zwischen den gesetzgebenden und den ausführenden Organen verlangen, dass in dem Text gewisse Kriterien erwähnt werden, die die Regierung bei der Ausführung des ihr durch diesen Artikel erteilten Auftrags wird gebrauchen müssen.

Artikel 18.

1. Wie in Artikel 12 ist auch hier "fordert die Regierung die Zuschüsse zurück" statt "kann die Exekutive die Zuschüsse zurückfordern" zu lesen.

2. Aus der Begründung geht hervor, dass der Zuschuss nicht unbedingt ganz zurückzuzahlen ist, dass der zurückzuzahlende Teil aber auch in diesem Fall gemäss den Bestimmungen von Artikel 12 zu berechnen ist.

Diese Verdeutlichung und die Modalitäten für die sinngemässe Anwendung von Artikel 12 sind in den Text von Artikel 18 aufzunehmen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	J. NIMMEGEERS,	Kammervorsitzender,
	W. DEROOVER,	Staatsräte,
	J. VERMEIRE,	
Herrn :	J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
Frau :	Y. MERCHERS,	gebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn D. ALBRECHT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.